



Praktikanten in Arztpraxen

(Schülerbetriebspraktika der allgemeinbildenden Schulen sowie Praktika innerhalb der zweijährigen Berufsfachschule und der Fachoberschule Gesundheit in Arztpraxen)

Ein Informationsblatt für Ärzte

Praktikanten sind Teil des Arbeitsalltags von Einrichtungen im Gesundheitswesen. Praktika unterschiedlichster Art werden auch in Arztpraxen durchgeführt. Sie können einen hilfreichen Beitrag zu einer gut vorbereiteten und begründeten Berufswahl in einem Gesundheitsberuf wie dem des Medizinischen Fachangestellten¹ leisten. Damit Praktika in Arztpraxen überhaupt durchführbar sind, bedürfen sie klarerer Regelungen in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz, Schweigepflicht und Datenschutz sowie den Schutz der Intimsphäre des Patienten.

Dieses Merkblatt bezieht sich auf ein Praktikum von unter 18 Jahre alten Schülern, die zur Orientierung im beruflichen Alltag ein Schülerbetriebspraktikum einer allgemeinbildenden Schule bzw. ein vorgeschriebenes Praktikum als Teil der schulischen Ausbildung an der Berufsfachschule oder Fachoberschule Gesundheit absolvieren. Nicht die Rede ist hier von den so genannten Berufspraktika, die im Rahmen einer Berufsausbildung von Gesundheitsberufen stattfinden und von über 18 Jahre alten Praktikanten. Für die letzteren gelten andere gesetzliche Vorschriften.

Grundlagen für Betriebspraktika

Grundlage für die Durchführung der **Betriebspraktika für Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen** ist der [Erlass des Hessischen Kultusministeriums](#) vom 17. Juli 2018.

Die nachfolgenden Auszüge aus der „Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)“ (vom 17. Juli 2018) geben Grundsätze und Organisation des Praktikums, Datenschutzbestimmungen sowie Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Durch Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen oder Betrieben sollen den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen Möglichkeiten gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Eigene Anschauungen und Erfahrungen betrieblicher Praxis, Gespräche mit Betriebsangehörigen sowie Erkundungen des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Dies erleichtert den Einsatz handlungsorientierter Arbeitsformen im Unterricht und fördert den Einstieg in Berufsausbildung und –tätigkeit.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Grundsätze erreicht werden können.

Die Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.



Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind aber entsprechend anzuwenden, weil Praktika einem Berufsausbildungsverhältnis ähneln. Die Zahlung eines Entgelts an die Schüler ist nicht vorgesehen.

Alle Schüler sind gemäß SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert. Desgleichen sind die Schüler bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Das **Schülerbetriebspraktikum** dauert zwei bis drei Wochen.

Die in der **zweijährigen Berufsfachschule** erforderlichen Praktika umfassen insgesamt 160 Stunden. In der **zweijährigen Fachoberschule, Fachrichtung Gesundheit**, ist während des ersten Ausbildungsjahres an drei Tagen pro Woche ein Praktikum zu absolvieren.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Für Praktikanten, die unter 18 Jahre alt sind und kein Berufspraktikum durchführen, sind nach der TRBA 250 nur Tätigkeiten zulässig, bei denen kein direkter Umgang mit potentiell infektiösem Material erfolgt und die Gefährdungen durch Krankheitserreger dabei mit denen der Allgemeinbevölkerung vergleichbar sind. Hierzu hat die Arztpraxis im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, bei welchen Tätigkeiten keine Gefährdung durch Krankheitserreger bestehen kann. Hieraus resultiert ein auf die einzelne Praxis bezogener eingeschränkter Tätigkeitskatalog. Als nicht geeignet gelten beispielsweise operative Bereiche. Geeignet können sein der Empfang einer Praxis oder administrative Tätigkeiten. Da in den meisten Praxen sowohl infektionsgefährdende als auch nicht infektionsgefährdende Tätigkeiten existieren, muss auf eine klare Abgrenzung der Aufgaben geachtet werden.

Da keine infektionsgefährdenden Tätigkeiten ausgeführt werden dürfen, besteht nach der TRBA 250 keine Notwendigkeit von Untersuchungen im Sinne der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder eines ansonsten vom Praxisinhaber bzw. dem Betriebsarzt zu machenden Impfangebots.

Es sollte allerdings dringend auf die von der [Ständigen Impfkommission \(STIKO\) bzw. vom Land Hessen](#) empfohlenen Impfungen hingewiesen werden. Dies bezieht sich vor allem auf Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken sowie Hepatitis B. Alle Impfungen können im Bedarfsfall vom Hausarzt, sinnvollerweise rechtzeitig vor dem Praktikum, nachgeholt oder aufgefrischt werden.

Belehrung

Unabhängig vom eingeschränkten Tätigkeitsspektrum muss eine Belehrung vor allem über die in einer Praxis prinzipiell vorkommenden Gefahren, allgemeine Hygienemaßnahmen, Wahrung der Intimsphäre des Patienten, Schweigepflicht und Datenschutz erfolgen und dokumentiert werden. Die Teilnahme an der Belehrung sollte vom Praktikanten unterschrieben werden.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Datenschutz zu, da der Praktikant nicht automatisch der gesetzlichen Schweigepflicht z. B. des Arztes oder des Medizinischen Fachangestellten unterliegt. Darüber hinaus besteht noch rechtliche Unsicherheit, ob der Praktikant überhaupt Einblick in Patientendaten haben darf, wenn nicht eine ausdrückliche Schweigepflichtsentbindung des Patienten dafür vorliegt.



Einsatzmöglichkeiten und Konsequenzen

Praktika sind zur Erfüllung allgemeiner gesellschaftlicher Aufgaben in der beruflichen Entwicklung von Jugendlichen und auch zur Erhöhung der Attraktivität des Berufsbildes einer/s Medizinischen Fachange-stellten prinzipiell zu befürworten. Da Praktika in Arztpraxen jedoch schwierig zu realisieren sind, sollte jeder Arzt im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände individuell entscheiden, ob er einen Praktikanten in sei-ner Praxis aufnehmen will. Entscheidet er sich dafür, bedarf es eines strukturierten und dokumentierten Vorgehens, bei den Einsatzmöglichkeiten und bei der Belehrung.

Weiterführende Literatur

- [Berufsbildungsgesetz](#) (BBiG) vom 25.7.2013
- [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) (JArbSchG) vom 20.04.2013
- [Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe 250](#) (TRBA 250): Biologische Arbeitsstoffe im Gesund-heitswesen und in der Wohlfahrtspflege vom 22.05.2014
- [Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen](#) (BioStoffVV), Anhang 3 Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten, vom 15.07.2013
- [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#) (ArbMedVV) vom 25.10.2013